



Franz Aregger Treuhänder mit eidg. FA

Gilbert Greif dipl. Wirtschaftsprüfer

Martin Bürgisser dipl. Treuhandexperte

Stefan Aregger dipl. Treuhandexperte

B+A Info Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Neue MwSt.-Bestimmung beim Ort der Dienstleistung ab 1. Jan. 2025 | 2 |
| Die Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht | 2 |
| Rückstellungen für nicht bezogene Ferien sind steuerlich nicht abziehbar..... | 2 |
| Auch IV-Rentner können die Altersrente aufschieben | 2 |
| Die Beauftragung eines Treuhänders entbindet nicht von der Pflicht, die Steuererklärung auf ihre Richtigkeit zu prüfen..... | 3 |
| Was ist eine Zwischendividende? | 3 |
| Die Anfechtung des Anfangsmietzinses..... | 3 |
| Nutzniessung oder Wohnrecht? | 4 |

Neue MwSt.-Bestimmung beim Ort der Dienstleistung ab 1. Jan. 2025

Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, setzt das Tätigkeitsortsprinzip voraus, dass die Leistungen unmittelbar gegenüber **vor Ort physisch anwesenden Personen** erbracht werden. Bei «**Onlineveranstaltungen**» (z.B. Unterricht) richtet sich der Leistungsort somit neu nach dem **Empfängerortsprinzip** und nicht mehr nach dem Ort, an dem die unterrichtende Person tätig ist.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die **Kinderzulage** wird von 200 auf **215 Franken** pro Monat und die **Ausbildungszulage** von 250 auf **268 Franken** pro Monat erhöht.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach dem Familienzulagen-Gesetz aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

Rückstellung für nicht bezogene Ferien sind steuerlich nicht abziehbar

Strittig vor Bundesgericht war, ob eine Rückstellung für **nicht vollständig bezogene Ferien** der Mitarbeitenden steuerlich anerkannt werden kann. Das Bundesgericht stellte klar, dass Rückstellungen grundsätzlich **nur für im Geschäftsjahr bestehende und unmittelbar drohende Risiken** zulässig sind. Stille Reserven durch Rückstellungen sind steuerlich nicht erlaubt. Ob die Rückstellung nach Handelsrecht zulässig ist, spielte dabei keine Rolle. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen, der die Rückstellung steuerlich akzeptiert haben wollte, wurde abgewiesen. (BGE 9C_192/2024 vom 3.7.2024)

Auch IV-Rentenbezüger können die Altersrente aufschieben

Der Bundesrat hat seine Befugnisse überschritten, als er IV-Rentnern den Aufschub der Altersrente verweigerte. Das Bundesgericht hat entschieden, dass IV-Rentner die Altersrente aufschieben können. (Quelle: BGE 9C_705/2023)

Die Beauftragung eines Treuhänders entbindet nicht von der Pflicht, die Steuererklärung auf ihre Richtigkeit zu prüfen

Das Bundesgericht stellte klar, dass die Beauftragung eines Treuhänders nicht von der steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit entbinde. Auch kann das Steueramt von eventualvorsätzlichem Handeln ausgehen, wenn sich **der Steuerpflichtige nicht um die Richtigkeit** der eingereichten Steuererklärung kümmert. Eventualvorsatz bedeutet, dass die Person die Möglichkeit des schädlichen Ergebnisses kennt und es in Kauf nimmt. Auch erklärt das Bundesgericht, dass die **Trennung zwischen privaten und beruflichen Aufwendungen** keine besonderen buchhalterischen Kenntnisse erfordert und auch von einer Privatperson vorgenommen werden kann. (BGE 9C_583/2023 vom 12.8.2024)

Was ist eine Zwischendividende?

Eine Zwischendividende ist eine vorübergehende Ausschüttung von Gewinnen durch eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH **vor** der Generalversammlung. Normalerweise erfolgt die Dividendenausschüttung nur einmal im Jahr.

Die Zwischendividende hingegen wird **ausserhalb dieses regulären Zyklus** ausgeschüttet. Dies kann geschehen, wenn das Unternehmen über ausreichende Gewinne verfügt und der Verwaltungsrat beschliesst, einen Teil davon an die Aktionäre auszuschütten. Gründe dafür könnten sein, dass das Unternehmen finanziell gesund ist und die Liquidität mit den Aktionären teilen möchte, oder dass es überschüssige Gewinne hat, die nicht für das operative Geschäft benötigt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Ausschüttung von Zwischendividenden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten der Gesellschaft stehen muss. Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter zustimmen und die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet sind. Gesellschaften mit Opting Out brauchen den Zwischenabschluss nicht prüfen zu lassen. Zwischendividenden können variabel sein und unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsrats.

Die Anfechtung des Anfangsmietzinses

Für Anfangsmietzinse, die deutlich über dem Vormietzins liegen, gilt laut Bundesgericht die Vermutung, dass sie missbräuchlich sind. Missbräuchliche Anfangsmietzinse müssen im Anfechtungsverfahren vom Gericht gesenkt werden. Der Vermieter kann diese Senkung verhindern, indem er die Vermutung der Missbräuchlichkeit widerlegt. Dazu muss er nachweisen, dass der verlangte Mietzins in der Region üblich und angemessen ist. Dabei darf er auch Vergleichsobjekte **aus dem gesamten Quartier** oder sogar **ausserhalb des Quartiers** heranziehen.

Gelingt es dem Vermieter, genügend Zweifel an der Missbräuchlichkeit zu wecken, muss der Mieter beweisen, dass der Mietzins tatsächlich überhöht ist – was in der Praxis oft schwierig ist. Diese Verlagerung der Beweislast auf den Mieter macht das Urteil besonders bedeutsam. (Quelle: BGE 4A_121/2023 vom 29.11.2023)

Nutzniessung oder Wohnrecht?

Die Übertragung einer Liegenschaft an die Nachkommen, verbunden mit einem Wohn- oder Nutzniessungsrecht, hat weitreichende Folgen. Welches sind die wichtigsten Punkte eines Wohnrechts, welches eines Nutzniessungsrechts?

Beide **Übertragungsarten** haben folgendes gemeinsam:

- Die Eigentumsübertragung ist entgeltlich oder unentgeltlich an die Nachkommen mittels öffentlicher Urkunde vorzunehmen.
- Es können auch nur Teile einer Liegenschaft belastet werden.
- Das Wohn- oder Nutzniessungsrecht endet mit dem Tod des Berechtigten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Beides sind keine Rechte, die Liegenschaft umzugestalten oder zu verkaufen.

Wohnrecht

- Der Wohnberechtigte kann das Objekt selbst bewohnen. Dieses Recht ist nicht übertragbar, ist unvererblich und unverpfändbar und muss persönlich ausgeübt werden.
- Familienangehörige und Mitbewohner wie Konkubinatspartner können aufgenommen werden.
- Der Wohnberechtigte kommt für den gewöhnlichen Unterhalt und die Nebenkosten auf. Der ausserordentliche Unterhalt, der Ersatz von Anlagen und die Hypothekarzinsen bezahlt der Hauseigentümer.
- Der Wohnberechtigte versteuert den Eigenmietwert.
- Der Eigentümer versteuert den Katasterwert oder den amtlichen Wert und er kann die Hypothek und Hypothekarzinsen steuerlich geltend machen.

Nutzniessung - zusätzliche Punkte in Ergänzung zum Wohnrecht

- Nutzniessungsberechtigte können das Objekt selbst bewohnen, es ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte vermieten oder einen Dritten mit der Verwaltung betrauen.
- Der Nutzniesser zahlt den gewöhnlichen Unterhalt, Nebenkosten, Versicherungen und Hypothekarzinsen.
- Der Nutzniesser versteuert den amtlichen Wert und den Eigenmietwert oder den Mietertrag. Der Unterhalt, die Hypotheken und Hypothekarzinsen können vom steuerbaren Einkommen beziehungsweise Vermögen in Abzug gebracht werden.

Steuern bei der Vermögensübertragung

Wird das Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, handelt es sich um eine Schenkung.

Hinweis: Es kann sinnvoll sein, für den Wert der Liegenschaft ein zinsloses Darlehen anstelle einer Schenkung zu vereinbaren. So haben die Eltern einen regelmässigen Geldzufluss und die Restschuld kann jederzeit in eine Schenkung umgewandelt werden.

Achtung: Bei den Nachkommen besteht die Gefahr, dass durch den Vermögenszuwachs höhere Beiträge an die Verwandtenunterstützungspflicht geleistet werden müssen.